

Quelle: <https://germany.mfa.gov.by/ru/embassy/news/f1c7ec33f36a045d.html>
Nichtamtliche Übersetzung

„Über das Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten von Belarus № 278 "Über die Ausstellung von Dokumenten und die Durchführung von Maßnahmen" vom 6. September 2023

Am 7. September 2023 tritt der Erlass des Präsidenten der Republik Belarus № 278 "Über die Ausstellung von Dokumenten und die Durchführung von Maßnahmen" in Kraft. Gemäß diesem Erlass wurde die Liste der konsularischen Maßnahmen und Verwaltungsverfahren, die von diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Republik Belarus auf Antrag von Bürgern durchgeführt werden, angepasst. Gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses werden die Auslandsvertretungen alle Funktionen im Zusammenhang mit der Dokumentenbearbeitung (Ausstellung/Austausch/Verlängerung aller Arten von Pässen und Identitätskarten) einstellen, mit Ausnahme der Ausstellung von Rückkehrbescheinigungen nach Belarus. Alle anderen Maßnahmen zur Ausstellung und zum Austausch von Identitätsdokumenten werden auf dem Gebiet von Belarus durchgeführt.

Bürger der Republik Belarus, die ständigen Wohnsitz im Ausland haben und sich bei den Auslandsvertretungen in ständiger konsularischer Registrierung befinden, können sich in Zukunft bezüglich dieses Themas an die Hauptkonsularabteilung des Außenministeriums oder die Abteilung für Staatsbürgerschaft und Migration des Innenministeriums an ihrem letzten Wohnsitzort in Belarus wenden (im Falle von Personen, die nicht in Belarus ansässig waren, an ihrem letzten Wohnsitzort in Belarus, der dem Wohnsitzort der Eltern entspricht). Der Austausch von Pässen für Bürger der Republik Belarus, die in Belarus registriert sind, wird in der Abteilung für Staatsbürgerschaft und Migration des Innenministeriums an ihrem Wohnsitzort in Belarus möglich sein.

Im Falle der Notwendigkeit der Beglaubigung, der Ausstellung einer erneuten Registrierungsurkunde für den Zivilstand (mit Ausnahme der Ausstellung einer erneuten Todesurkunde), der Ausstellung von Bescheinigungen mit Informationen aus den Eintragungen des Zivilstands (über die Eintragung des Zivilstands, das Fehlen einer Eintragung über die Eheschließung) und von Mitteilungen über das Fehlen einer Eintragung des Zivilstands (mit Ausnahme von Mitteilungen über Informationen aus Eintragungen des Sterberegisters) wird es ebenfalls erforderlich sein, sich an eine der zuständigen Behörden in Belarus zu wenden, die je nach Art des Dokuments (Außenministerium, Bildungsministerium, Justizministerium, Hauptverwaltungen für Justiz der Stadt Minsk und der Gebietsverwaltungen) bestimmt wird. Es ist wichtig zu beachten, dass die Einreichung von Dokumenten zur Beglaubigung, zur Ausstellung von erneuten Urkunden und Bescheinigungen (Mitteilungen) beim Standesamt nur persönlich durch den Inhaber dieses Dokuments oder eine andere Person möglich sein wird, die eine Vollmacht in Belarus erhalten hat.

Was notarielle Handlungen betrifft, so werden die Amtsträger der Auslandsvertretungen keine Vollmachten beglaubigen können, sie werden jedoch weiterhin Testamente, Zustimmungen, Ablehnungen, die Richtigkeit von Kopien von Dokumenten und die Echtheit von Unterschriften auf Dokumenten und andere notarielle Handlungen bescheinigen. Die Änderungen betreffen nicht Fragen der konsularischen Registrierung, der Registrierung von Urkunden des Zivilstands sowie Fragen im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft und

der Erlangung des ständigen Wohnsitzes im Ausland. Anträge von interessierten Personen, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses eingereicht wurden, werden gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen bearbeitet.“

Quelle: <https://germany.mfa.gov.by/ru/embassy/news/f1c7ec33f36a045d.html>